

## **Gentechnisch veränderte Lebensmittel – Mais und Maisprodukte**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-914-21**



**Oktober 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, den österreichischen Markt auf das Vorhandensein und die korrekte Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Maisprodukten zu überprüfen.

45 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet.

## Hintergrundinformation

Der Anbau von gentechnisch verändertem Mais und das Inverkehrbringen von daraus gewonnenen Lebensmitteln sind in der EU nur aufgrund einer Zulassung möglich.

Für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen gilt EU-weit eine Nulltoleranz.

Der österreichische Lebensmittelmarkt wird routinemäßig im Rahmen eines nationalen koordinierten Kontrollprogramms in Bezug auf Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, überwacht.

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Lebensmitteln aus bzw. mit Mais, die nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sowie die Überprüfung deren Kennzeichnung. Die Verwendung zugelassener GVO bei der Lebensmittelherstellung muss deklariert sein.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 45

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
- Verordnung (EG) Nr. 641/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materialien, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	45	100	(94 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 6 %)
gesamt	45	100,0	---

In dieser sowie in den Schwerpunktaktionen der Jahre 2013-2015, 2017 und 2019 wurden keine gentechnisch veränderten Organismen nachgewiesen. Bei zwei Proben aus 2021 wurden DNA-Sequenzen (35S-Promotor, NOS-TERMINATOR) nachgewiesen, die für gentechnisch veränderte Pflanzen typisch sind, eine Quantifizierung des Gehalts an spezifischen DNA-Sequenzen von gentechnisch veränderten Maissorten war nicht möglich (< Nachweisgrenze).

Es wurden keine Kennzeichnungsmängel festgestellt.

-----

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.